

ten“ inhaltlich gleichen Typs und stilistisch gleicher Gestalt¹¹⁵ in der *Catalaunensis* nicht auch auf diese Privat-Kollektion zurückgehen? Im Sinne Krauses darf dies natürlich nicht der Fall sein, denn damit wäre die inhaltliche Authentizität der „Extravaganten“ als Triburer Synodalbeschlüsse impliziert; die Folgerung wäre unausweislich, daß die so sorgfältig durchgearbeitete *Vulgata* nicht mehr sämtliche Entscheidungen der Triburer Synode beinhalten könne – womit auf die These von der *Vulgata* als offizieller Redaktion der Konzilsakten ein ernster Schatten fiel. Ein Weiterdenken in Krauses Bahnen beginnt sich an diesem Punkt also gegen die Grundannahmen seines Modells zu kehren. Dies kann jedoch weniger als Argument für die Respektierung der von Krause apodiktisch eingeführten Grenzziehungen gelten, spricht vielmehr eher gegen die innere Konsistenz eines Modells, das solcher Setzungen bedarf: Nachvollziehbare stilistisch-inhaltliche Abgrenzungskriterien zwischen „Extravaganten“ und „Iudicia“ vermag es nicht anzugeben. „Extravagante“ ist für Krause ein „Protokollkapitel“, wenn es keine Inhaltsparallelen in der *Vulgata* aufweist, „Iudicium“ ist es ihm, sofern sein Inhalt in der *Vulgata* wiederkehrt. Nebenbei sei angemerkt, daß mit c.22¹¹⁶ der *Catalaunensis* ein klassisches „Protokollkapitel“ sich auch unter jenen Kanones findet, die Krause aufgrund von Formulierungsassonanzen als „Exzerptkapitel“, also als formale Neufassung eines Kapitels aus der *Diessensis/Coloniensis* einstuft.

Unbemerkt vielleicht profitiert Krause zudem vom trümmerhaften Überlieferungsstand der *Versio Diessensis/Coloniensis* als dem Mittelglied seiner dreigliedrig entworfenen Kette von Textabhängigkeiten: Bislang war für alle erhaltenen Kapitel der *Diessensis/Coloniensis* eine Inhaltsparallele in der *Vulgata* nachzuweisen; die Definition dessen, was als „Extravaganten“ der *Catalaunensis* zu gelten hatte, konnte also allein mit vergleichendem Blick auf die *Vulgata* entschieden werden.

115) Hierzu sind zumindest die „Extravaganten“ Nr. 2, 3, 5 und 6 = *Catalaunensis* cc. 10, 13, 27 und 28 zu rechnen. Auch c.14 der *Catalaunensis* ist als „Extravagante“ einzustufen und zählt hinzu: Krause ordnet es in seiner Edition (als c.45a) zwar c.45 der *Vulgata* und c.45b der *Diessensis/Coloniensis* zu, tatsächlich handelt es sich inhaltlich aber um einen andersgelagerten Fall, für den sich Parallelbestimmungen in den beiden anderen Tribur-Versionen nicht finden: In der *Catalaunensis* geht es um Ehebruch mit der Schwägerin, in den beiden anderen Kapiteln um Beischlag eines Mannes (nicht eines Ehemannes der einen) mit zwei Schwestern.

116) C.37a der Edition. K r a u s e NA 18 (1883) S. 419 druckt die drei Parallelkapitel als Beleg für eine Abhängigkeitsbeziehung der *Catalaunensis* von der *Diessensis/Coloniensis* und wiederum dieser von der *Vulgata*.